

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER FIRMA NEXT LEVELLUXURY INTERIOR DESIGN YILDIZ SEVIM

§1 ALLGEMEINES

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns Yildiz SEVIM Einzelunternehmen (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

2) Die einzelnen Klauseln der AGB sind Vertragsbestandteil, sofern nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

3) Die Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.

4) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

5) Mitarbeitern unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.

6) Diese AGB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

§2 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1) Die Verrechnung (Angebote, Kaufverträge, Rechnungen etc.) erfolgt in Euro.

2) Sofern sich aus unserer Produktbeschreibung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer-, Versand-, Zustell-, Montage bzw. Aufstellungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3) Sofern keine vertraglichen Skontovereinbarungen getroffen wurden, sind Skontoabzüge unzulässig. Bei Zahlungsverzug treten etwaige Skontovereinbarungen außer Kraft.

4) Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die wir nicht zu vertreten haben und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union aus vornimmt.

5) Bei Vertragsabschlüssen sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – mindestens 80 % der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung und 1. Teilrechnung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Der Kunde ist mit der Vorauszahlung vorleistungspflichtig. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Schlussrechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind ohne jeglichen Abzug innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen fällig. Findet eine Teillieferung statt, ist der auf diesen Teil entfallende Betrag fällig.

6) Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen sowie Verzugszinsen in Höhe

von 9 % p.a. zu bezahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer bleiben davon unberührt. Wird das Mahnwesen durch den Lieferanten betrieben, ist diese berechtigt, Gebühren bzw. Spesen gemäß den jeweils aktuellen Höchstsätzen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der jeweils geltenden Fassung, bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes die sich aus dem Rechtsanwaltsstarif ergebenden Gebühren und Kosten, in Rechnung zu stellen.

§3 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1) Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Kundendienst, Dateninformationen und Beschwerdeerledigung werden in deutscher Sprache angeboten.
- 2) Für den Vertragsabschluss wichtige Angaben haben vollständig und richtig bzw. wahrheitsgemäß zu erfolgen. Schäden und allfällige Kosten durch Falschangaben sind durch den Kunden zu ersetzen.
- 3) Mündliche Mitteilungen des Lieferanten – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.
- 4) Jedes Angebot des Lieferanten ist bis zum Vertragsabschluss unverbindlich und freibleibend. Die Gültigkeit unserer Angebote läuft vier Wochen nach der Ausstellung aus.
- 5) Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Lieferanten oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Lieferanten unterfertigt.
- 6) Angebote und Kostenvorschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung und die Anschaffungskosten der Einrichtungsgegenstände in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7) Nachträgliche Änderungen und Wünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in der Anfertigungsphase befindlichen Einrichtungsgegenstände (bei Beleuchtungskörpern, Möbeln, Dekorationsmitteln etc.), sind nur zu entsprechen, wenn dies zuvor von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten sind die Angaben auf den Kaufverträgen maßgebend.
- 8) Grundsätzlich kann nicht vom Vertrag zurückgetreten werden. Hält ein Kunde den Vertrag nicht, hat er dem Lieferanten Stornokosten von 30% des Kaufpreises als Schadenersatz zu leisten. Bei Mängeln an der Kaufsache kann nicht zurückgetreten werden. Entweder werden die Mängel (falls möglich) behoben oder die mangelhaften Stellen/Teile der Ware neu geliefert.
- 9) Sollte jedoch die vom Kunden bestellte Ware sich schon im letzten Prozess der Fertigungsphase befinden ist ein Rücktritt aus dem Kaufvertrag seitens des Kunden nicht möglich, da die schon in Produktion befindende Ware kundenspezifische Eigenschaften hat, die durch den Verbraucher bzw. Unternehmer selbst bestimmt worden sind. Aus dem heraus ist ein Weiterverkauf der Ware an andere Kunde nicht möglich (Ware weist kundenspezifische Eigenschaften auf) und deshalb gelten in diesen Fällen unsere Stornobedingungen nicht und der Käufer der Ware muss die Erfüllung des Vertrages gewährleisten.
- 10) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses - vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Muster und Struktur u.ä.

Zu diesen Werkstoffen zählen folgende:

- a. Natursteine
- b. Kunststeine

- c. Naturholz
- d. Oberflächengestaltungen (Lack-, Holz-, Naturstein- und Kunststeinoberflächen)
- e. Bezugsmaterialien

11) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn bei Vertragsabschluss wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

12) An die bestellte Ware kann der Kunde nur solche qualitativen Ansprüche stellen, die handelsüblich bei Waren in dieser Preislage gestellt werden können.

§4 SOLIDARHAFTUNG

Bei mehreren Vertragspartnern haften alle, als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand, für die Erfüllung aller Verpflichtungen und Bestimmungen.

§5 LIEFERFRIST

1) Sachlich gerechtfertigte, geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Lieferfrist verlängert sich – entsprechend deren Dauer – bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von dem Lieferanten liegen, soweit diese nachweislich auf die Lieferung der Waren von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verändert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

2) Der Lieferant wird dem Kunden in jedem Fall, sobald die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.

3) Für den Fall, dass der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, wird der Lieferant den Kunden umgehend informieren und hat der Kunde eine einmalige Nachlieferfrist von 6 (sechs) Wochen, gerechnet vom Ende der ursprünglichen vereinbarten Lieferfrist, zu akzeptieren. Kann der Lieferant bis zum Ablauf der Nachlieferfrist nicht liefern, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

4) Wünscht sich der Kunde die Zustellung und Montage durch den Lieferanten, so hat der Kunde dafür zu sorgen dass die Lieferung und Montage reibungslos durchgeführt werden kann. Falls die Möglichkeit für die Zustellung und Montage (Selbst bei unverschuldeter Behinderung des Kunden) nicht möglich ist, werden die Waren kostenpflichtig bei uns gelagert (5€ exkl. 20% USt. pro angefangenen Kalendertag). Wenn nur die Zustellung möglich ist und die Montage nicht am vereinbarten Termin (Selbst bei unverschuldeter Behinderung des Kunden) nicht durchgeführt werden kann, ist der Rechnungsbetrag (inkl. aller Nebenkosten) in binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen zu begleichen. Ein neuer Termin für die Montage ist mit der Geschäftsführung auszumachen und kann grundsätzlich nicht vom Kunden bestimmt werden, da dieser seinen Termin verpasst hat. Ein neuer Termin wird durch die Geschäftsleitung vergeben.

§6 RÜCKTRITT

1. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht beginnt oder einstellt oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt und deshalb unsere Bestellung nicht mehr erfüllt. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Wir haben auch ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertragspartner über seine Person oder seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen falsche Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt wird.

§7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 1) Gegenüber Verbrauchern behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen vor.
- 2) Gegenüber Unternehmern behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen vor.
- 3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann als Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 4) Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Lieferanten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferant gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann als Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 6) Bis dahin sind sie somit nur ein dem Kunden anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf. Der Kunde ist nicht berechtigt, über diese Gegenstände, ohne unsere vorherige ausdrückliche Einwilligung zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Unterganges, Verlustes und der Verschlechterung.
- 7) Falls Waren von uns ausgeborgt werde und diese bei Rückgabe einen Schaden aufweisen, der vor der Übergabe an den Kunden nicht vorhanden war, muss dieser Schaden seitens des Kunden behoben oder in Form eines Schadenersatzes ersetzt werden.

§8 GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Bei Vorliegen von Mängeln gelten die Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen des Rechts auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Bei Austausch oder Verbesserung ist der Kunde verpflichtet die mangelhafte Ware auf Verlangen an uns zu übersenden, ansonsten wird der Lieferant eine allfällige Verbesserungspflicht am Aufstellungsort erfüllen. Hiervon abweichend gilt:

- 1) Für Unternehmer
 - a. begründet ein unwesentlicher Mangel grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche;
 - b. hat der Lieferant die Wahl der Art der Behebung;
 - c. beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.
- 2) Handelt der Kunde als Verbraucher, so wird er gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und der Lieferant hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.
- 3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche (Gartenmöbel) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Auch durch fahrlässiges Handeln verursachte Schäden bei lackierten Waren, gilt die Gewährleistung nicht. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.
- 4) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch natürliche Abnutzung, Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung der Montage-, Pflege- und Wartungshinweise durch den Kunden entstehen. Serienmäßig

hergestellte Möbel und Raumausstattungswaren (zB. Teppiche, Böden aller Art, Vorhänge) werden nach Muster bzw. Abbildung verkauft. Handelsübliche Farbschwankungen und Farbveränderungen, Maserungsabweichungen, Unebenheiten etc. natürlicher Werkstoffe (etwa von Holzoberflächen, Naturmerkmale von Leder etc.) bedingt durch ihre Struktur bleiben vorbehalten und stellen keine Mängel dar, sondern sind Zeichen der Echtheit des Werkstoffes. Ebenso bleiben handelsübliche Abweichungen in Abmessung, Ausstattung, Material und Farbton, insbesondere bei Stoffen die zur Pillingbildung, Patina, Glanzstellen, Veränderungen der Florlage, Sitzspiegelbildung bzw. Gebrauchslüster und Faltenbildung neigen, Lederbezügen, Böden aller Art und Teppichen, vorbehalten und berechtigen nicht zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen.

5) Sofern der Lieferant zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung für einen bestimmten Artikel eine Garantie einräumt, finden sich die Garantiebedingungen hierzu bei der Produktbeschreibung des Artikels. Die Gewährleistungsverpflichtungen bleiben von der Garantie unberührt.

§9 HAFTUNG

Der Lieferant haftet dem Kunden aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

- 1) Der Lieferant haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2) Verletzt der Lieferant fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird.
- 3) Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 4) Werden vom Kunden Anweisungen erteilt, Pläne bzw. Zeichnungen beigelegt oder Maßangaben getätigt, so haftet der Lieferant nicht für deren Richtigkeit, sondern nur dafür, dass deren Leistung gemäß den Angaben des Kunden ausgeführt wird.
- 5) Bemerkt der Kunde später, dass er falsche Angaben (Maß bzw. Abmessungen) verabreicht hat, hat er dies in einer angemessenen Frist bekannt zu geben. Falls sich die Ware nicht im Fertigungsprozess befindet, können diese Änderungen kostenpflichtig vorgenommen werden. Falls dieser Fall nicht eintreten sollte, und der Kunde die Änderung trotzdem möchte, hat er die bis dahin angelauteten Kosten zu bezahlen. Auch ist die neue Anfertigung nach den neuen Angaben neu zu kalkulieren und ein neuer Vertrag über die Änderungen zu schließen. Somit muss der Kunde die Kosten für die schon hergestellte Ware (nach den falschen Angaben) und die Kosten für die neu zu herstellende Ware bezahlen – falls neu bestellt wird.

§10 SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNG VON DRITTRECHTEN

Schuldet der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die dem Lieferanten von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassene Inhalte nicht die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt den Lieferant von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch den Lieferanten diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

§11 MITWIRKUNGSPFLICHT

- 1) Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde (Auftraggeber) fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiters hat der Kunde zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.
- 2) Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet der Lieferant nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.
- 3) Der Kunde hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls der Lieferant berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden zu fordern.
- 4) Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Lieferanten oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.
- 5) Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Der Tischler ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass der Lieferant umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden einzufordern.
- 6) Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.
- 7) Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.
- 8) Der Kunde ist - allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten - verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen.
- 9) Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

§12 ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne der Ziffer §1 Z4, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Lieferanten vereinbart. Sowohl für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher als auch für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der EU, aber nicht in Österreich hat. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann er nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt; Der Unternehmer kann diesfalls vom Kunden nur an seinem Geschäftssitz geklagt werden, sofern gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.